



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Auflösung des „Eigenbetrieb für Wohnungsbau und Grundstücksentwicklung“ und zur Aufhebung der Betriebsatzung für den „Eigenbetrieb für Wohnungsbau und Grundstücksentwicklung“

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs

- (1) Der „Eigenbetrieb für Wohnungsbau und Grundstücksentwicklung“ wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst und mit Wirkung zum 01.01.2027 in das Vermögen der Stadt Isny im Allgäu überführt.
- (2) Die Betriebsatzung der Stadt Isny im Allgäu für den „Eigenbetrieb für Wohnungsbau und Grundstücksentwicklung“ vom 24.10.2019 (in Kraft getreten am 07.11.2019) wird mit Wirkung zum 01.01.2027 aufgehoben.

§ 2 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum Stichtag 31.12.2026 entsprechend den Vorgaben des § 16 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO-Doppik. Der Jahresabschluss beinhaltet zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.
- (2) Nach Vorliegen des Jahresabschlusses hat der Gemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und der darin enthaltenen Auflösungsbilanz zu entscheiden.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs werden ab dem 01.01.2027 von der Stadt Isny im Allgäu wahrgenommen.

§ 4 Stammkapital, Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Stammkapital, die Sonderposten sowie sämtliche Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs werden mit Wirkung zum 01.01.2027 auf die Stadt Isny im Allgäu übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt nachgewiesen.





§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden ist.

Isny im Allgäu, 18.05.2026

Rainer Magenreuter
Bürgermeister